

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Uwe Kekeritz, Memet Kilic, Maria Klein-Schmeink, Tom Koenigs, Agnes Krumwiede, Markus Kurth, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3124, 17/4123 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 1 wird § 130 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs wie folgt gefasst:

„1. gegen eine nationale, rassische oder durch ihr Geschlecht, ihre ethnische Herkunft, ihre Religion oder ihre Weltanschauung, ihre Behinderung, ihr Alter oder ihre sexuelle Identität bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder“.

Berlin, den 14. Dezember 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Aufzählung der Merkmale der Gruppen, deren Angehörige Ziel sog. Hassreden werden, sollte erweitert werden und alle besonders gefährdeten Gruppen umfassen; über die bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung Genannten, insbesondere auch Opfer von Sexismus, Homophobie sowie Menschen mit Be-

hinderung und ältere Menschen. Dieser horizontale Ansatz lehnt sich an den Artikel 19 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union an, der noch als Artikel 13 des Amsterdamer Vertrags Grundlage für die europäische Antidiskriminierungsgesetzgebung war. Diesen Ansatz hat der deutsche Gesetzgeber bereits im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verankert.

Der horizontale Ansatz schließt über die im Gesetzentwurf der Bundesregierung genannten Tatbestände auch Opfer anderer Hassreden mit ein, die aus der Motivation oder der Zielsetzung heraus begangen werden, dass das Opfer einer bestimmten Gruppe von Personen angehört oder etwa eine bestimmte Anschauung vertritt, und die daher ebenfalls von besonderen, menschenverachtenden Vorurteilen jedenfalls mitgetragen sind. Derartige Aufstachelung zum Hass – ebenso wie rassistisch, fremden- oder religiösfeindlich motivierte Taten – zielt darauf ab, anderen Menschen die Anerkennung als Gleiche zu versagen, sie als „minderwertig“ einzustufen und sie in einer Weise herabzusetzen, die ein auch strafrechtliches Einschreiten des Staates allein schon im Hinblick auf Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich macht.

Hinsichtlich der sexuellen Identität hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 18. Juni 2006 betont, dass „Homophobie als auf Vorurteilen basierende irrationale Furcht vor und Abneigung gegen Homosexualität und Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle definiert werden kann, ähnlich wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder Sexismus“. Die besondere Dimension des aus diesen Ressentiments entstandenen Unrechts liegt darin, dass die Taten jeweils nicht nur gegen das Opfer als Individuum gerichtet sondern über die Leidenszufügung am jeweiligen Opfer hinaus geeignet sind, weite Teile der Bevölkerung zu verunsichern und deren Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts zu erschüttern. Dies stellt sich als Angriff auf das freiheitlich demokratisch verfasste Gemeinwesen dar.

Hassverbrechen insbesondere gegen Frauen, Homosexuelle, Menschen mit Behinderung sowie Ältere verletzen zutiefst deren Achtungsanspruch und billigen weitere Straftaten, die teilweise mit unvorstellbarer Brutalität ausgeführt werden. Deshalb sollten alle besonders gefährdeten Gruppen in dem neu gefassten Tatbestand der Volksverhetzung berücksichtigt werden. Damit wird Deutschland anderen europäischen Staaten folgen, die ihre Strafgesetze entsprechend ändern. Nach Angaben der EU-Grundrechteagentur haben beispielsweise bereits 13 EU-Staaten Aufstachelung zum Hass gegen Schwule und Lesben als Straftatbestand oder als verschärfenden Umstand in ihre Strafgesetze aufgenommen.